

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1342/90 DES RATES

vom 14. Mai 1990

zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide im Wirtschaftsjahr 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen und der Einfuhren der in Anhang D derselben Verordnung aufgeführten Getreideersatzerzeugnisse. Unter

Berücksichtigung der Lage der Getreideerzeugung in der Gemeinschaft und der Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist es jedoch angezeigt, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,07 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. J. O'MALLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 34.